

eine qualitative Veränderung der politischen Justiz in der Bundesrepublik. Es zieht nur die juristische Konsequenz daraus, daß die offene politische Unterdrückung der KPD historisch nicht mehr möglich ist. Aber gerade die Liberalität, die in der Duldung der DKP zum Ausdruck kommt, mag dazu beitragen, die Legitimation für einen langfristig umso härteren Kampf gegen die militanteren der neuen linken Oppositionsgruppen zu schaffen.

441

Alexander v. Brünneck

Urteil des Arbeitsgerichts Solingen vom 16. 9. 1971

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Werner Eggert, 5 Köln, Roggendorfer Str. 27

2 . . . 5.

Kläger

– Prozeßbevollmächtigter: Rechtssekretär Meier DGB, 567 Opladen, Berliner Platz 7 –

gegen

die Farbenfabriken Bayer AG, 509 Leverkusen, Bayerwerk,

Beklagte

– Prozeßbevollmächtigte: Dr. Volker Charbonnier, Farbenfabriken Bayer AG, Bayerwerk Leverkusen, –

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Solingen Gerichtstag Opladen

auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1971

durch Gerichtsassessor Westphal als Vorsitzenden

und die Arbeitsrichter Kaiser und Körffler als Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern schriftlich die Aufhebung der mit Schreiben vom 21. 6. 1971 ausgesprochenen Verwarnung mitzuteilen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Tatbestand:

Die Kläger stehen bei der Beklagten in einem Berufsausbildungsverhältnis. Sie sind sämtlich gewerkschaftlich organisiert.

Durch Flugblätter wurden sie aufgefordert, am 16. 6. 1971 an einer Kundgebung der IG-Chemie-Papier-Keramik in Köln, deren Gegenstand unter anderem auch die Forderung nach einer besseren Ausbildungsvergütung war, teilzunehmen. Die Kläger ließen die daraufhin erfolgende Mitteilung der Ausbildungsleitung der Beklagten, daß sie an Arbeitskampfmaßnahmen nicht teilnehmen dürften, sowie die Aufforderung, an ihren Ausbildungsplatz zu bleiben; unbeachtet und besuchten die Kundgebung.

Die Beklagte erteilte den Klägern deshalb mit Schreiben vom 21. 6. 1971 eine

strenge Verwarnung und wies unter anderem darauf hin, daß bei zukünftigen weiteren Verfehlungen mit der bis dahin geübten Nachsicht nicht gerechnet werden könne.

...

Die Kläger beantragen,
die Beklagte zu verurteilen, die Aufhebung der mit Schreiben vom 21. 6. 71 ausgesprochenen strengen Verwarnung schriftlich mitzuteilen.
Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
Die Beklagte hält der Klage entgegen:

...

Die Verwarnungen seien im übrigen zu Recht geschehen, weil ein Recht der Lehrlinge auf Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen abzulehnen sei. Angesichts der herrschenden Meinung und Praxis könne man bereits von einem Gewohnheitsrecht sprechen, wonach das Streikrecht der Auszubildenden ausgeschlossen sei. Durch Erlaß des Berufsbildungsgesetzes habe der Gesetzgeber dies geradezu sanktioniert. Demgegenüber sei ein Streikrecht der Auszubildenden aus Art. 9 Abs. III des GG nicht abzuleiten. Das Wesen des zeitlich begrenzten Ausbildungsverhältnisses stehe dem entgegen. Das Ausbildungsverhältnis sei nur ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis, bei dem das Anliegen der Ausbildung im Interesse des Auszubildenden Vorrang habe, zumal der Ausbildungszweck nicht hinter dem Gesichtspunkt der Leistung gegen Entgelt zurückzutreten habe. Die Interessen der Auszubildenden würden und könnten ausreichend von den Gewerkschaften und den übrigen Arbeitnehmern mitvertreten werden, so daß es einer Beteiligung der Auszubildenden an Arbeitskampfmaßnahmen nicht bedürfe. Angesichts des geringen Gewichts der Auszubildenden in der Unternehmensstruktur sei deren Streik auch kein geeignetes Druckmittel. Ferner werde der Gesichtspunkt der Selbstschädigung übersehen, da bei etwaigen monatelangen Streiks das Versäumnis des Ausbildungsstoffes und des Zurückbleibens der Streikenden hinter den nicht streikenden Auszubildenden über die bei Streiks sonst in Kauf genommenen Selbstschädigungen hinausgehe, zumal sich die Ausbildungszeit dadurch verlängern könnte und der Betreffende den dadurch entgangenen Verdienst selbst zu verkraften hätte. Im übrigen sei es zu beanstanden, daß dem Streik der IG-Chemie-Papier-Keramik aus dem Jahre 1971 keine Urabstimmung vorausgegangen und somit auch die als Kampfmaßnahme zu betrachtende Kundgebung vom 16. 6. 1971 rechtswidrig sei.

...

Entscheidungsgründe

Die Klage hatte vollen Erfolg.

...

Jedenfalls folgt aber die Verpflichtung der Beklagten zur Wiedergutmachung durch Aufhebung der Verwarnung aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung, da die Beklagte durch den Ausspruch der Verwarnungen rechtswidrig und schuldhaft im Sinne des § 276 BGB auf die Rechtsbeziehungen der Parteien eingewirkt hat.

...

Die Verwarnungen sind nämlich schon deshalb unrechtmäßig, weil die Kläger anlässlich ihrer Teilnahme an der Kundgebung vom 16. 6. 1971 nicht unentschuldigt gefehlt haben. Die Beklagte durfte den Klägern weder die Teilnahme an der Kundgebung vom 16. 6. 1971 vorher untersagen, noch sie nachträglich dafür verwarnen. Die mit einer kurzfristigen Arbeitsniederlegung verbundene Teilnahme der Kläger an der Kundgebung stellt eine Arbeitskampfnahme im weite-

ren Sinne dar, da es den an der Kundgebung Beteiligten darum ging, das Kampfziel weithin deutlich zu machen und gegenüber den beteiligten Arbeitgebern ihre Entschlossenheit bei der Durchsetzung ihrer ins Auge gefaßten Ziele kund zu tun. Die Teilnahme der Kläger an dieser befristeten Kampfmaßnahme und somit das Verlassen ihrer Arbeitsplätze am Nachmittag des 16. 6. 1971 war gerechtfertigt.

Ausgangspunkt der dafür maßgeblichen Überlegungen ist einmal der Umstand, daß das in Artikel 9 Abs. III Grundgesetz verankerte Recht auf Vereinigungsfreiheit nunmehr nahezu einhellig für Auszubildende bejaht wird. Die genannte Vorschrift schützt nicht nur die Freiheit der Koalitionsabrede sondern spricht darüberhinaus auch den Grundsatz der freien kollektiven Betätigung aus. Vermöge der letzteren können daher auch die Kläger, die sämtliche einer Arbeitnehmerorganisation angeschlossen sind, grundsätzlich nicht gehindert werden, im Rahmen der Koalition ihre Interessen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Ausbildungsbedingungen zu verfolgen, zumal anerkannt ist, daß die Arbeitsbedingungen der Auszubildenden der tarifvertraglichen Regelung unterliegen.

Zum anderen ist aber ebenso unzweifelhaft, daß sich die Arbeitnehmerorganisationen und ihre ihnen angeschlossenen Mitglieder in Verfolgung ihrer Ziele insbesondere auch des Mittels des Arbeitskampfes bedienen können, welches sowohl aus der freiheitlichen rechtsstaatlichen Grundordnung unseres Staatswesens als auch aus dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit herzuleiten ist.

Bei dieser Ausgangsposition erscheint die pauschale und generalisierende Verneinung jedweder Arbeitskampfmaßnahmen seitens gerade der Auszubildenden durch die Beklagte unzulässig.

Diese Betrachtungsweise verkennt nämlich, daß ihr Standpunkt immerhin die Einschränkung eines individuellen Grundrechts zum Gegenstand hat, die nur aufgrund eines Gesetzes geschehen könnte.

Eine dies ausdrücklich vorsehende Gesetzesbestimmung gibt es nicht. Die in diesem Zusammenhang von der Beklagten angezogene Vorschrift des § 3 Abs. II Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969, wonach auf den Berufsbildungsvertrag die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Berufsbildungsvertrages und dem Berufsbildungsgesetz nichts anderes ergibt, sagt seinem Wortlaut nach insoweit jedenfalls nichts über die Zulässigkeit einer Beteiligung von Auszubildenden an Kampfmaßnahmen.

Allerdings wird – auch von namhaften Autoren in der Rechtslehre – eine derartige Beteiligung gerade im Hinblick auf das Wesen und den Zweck des Ausbildungsverhältnisses generell abgelehnt, wobei vielfach auf enge personenrechtliche Beziehungen zufolge besonderer Treue- und Fürsorgepflichten der an dem Ausbildungsverhältnis Beteiligten hingewiesen wird, (so beispielsweise Hueck-Nipperdey, 7. Aufl. 2. Band Seite 961 unter Bezugnahme u. a. auf Nikisch 3. Aufl. 1. Band S. 878 f; Siebrecht in Das Recht im Arbeitskampf, 3. Aufl. S. 107 f.; Wollenberg in BB 1949 S. 100).

Die Argumentation überzeugt nicht.

Zwar ist richtig, daß bei Ausbildungsverhältnissen die Berufsausbildung und die Berufserziehung sowohl in dem Interesse der Auszubildenden als auch in dem der gesamten Volkswirtschaft und damit im Interesse der Öffentlichkeit stehen, wie neuerlich durch das Berufsbildungsgesetz anerkannt worden ist. Es kann insoweit auch keinem Zweifel unterliegen, daß das Berufsausbildungsverhältnis im Vergleich zum Arbeitsverhältnis von besonderen gegenseitigen Rechten und

Pflichten regiert wird. Wieso sich jedoch bereits daraus besondere Treue- und Fürsorgepflichten im Ausbildungsverhältnis ergeben sollen mit der Folge, daß daher gegenseitige Arbeitskampfmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist nicht ersichtlich.

Denn die in Betracht kommenden Arbeitskampfmaßnahmen und insbesondere der hier in Rede stehenden einmalige, halbtägige Besuch der Kundgebung vom 16. 6. 1971 haben weder die Erziehung noch die Ausbildung als solche zum Gegenstand. Vielmehr sind davon lediglich die materiellen Bedingungen des Ausbildungsverhältnisses wie Vergütung, Urlaub und Ausbildungszeit betroffen. Es spricht nichts dafür, daß die Beteiligung des Auszubildenden an einem Streik gerade und nur über diese materiellen Bedingungen zu einer Beeinträchtigung des Fürsorge- und Treueverhältnisses führen müßte. Die entgegengesetzte Auffassung verkennt, daß es sich insoweit neben dem Anspruch des Auszubildenden auf sachgerecht durchgeführte Ausbildung um gesetzlich anerkannte und gewährleistete Interessen handelt. Es ist daher auch nicht einzusehen, warum allein der Arbeitgeber alsdann die Beteiligung des Auszubildenden an der Verfolgung seiner eigenen diesbezüglichen Belange durch Arbeitskampf als eine Belastung des Ausbildungsverhältnisses ansehen können soll. Denn das Bekenntnis des Auszubildenden, welches er durch seine Beteiligung an Arbeitskämpfen ablegt, unterscheidet sich lediglich in Grad und Nachdruck von der anderen Möglichkeit, durch Einzelvertrag oder unter Mitwirkung der Gewerkschaften – allerdings friedlich – seine Forderung auf eine Verbesserung seiner Ausbildungsbedingungen durchzusetzen. Es dürfte nach Ansicht der Kammer im übrigen keinen Unterschied für die Belange des Ausbildungsverhältnisses machen, welche Aktivität der Auszubildende bei diesen Möglichkeiten entfaltet, ob er sich also auf eine innere Teilnahme beschränkt, offen seine Zustimmung ausdrückt oder sich gar an Kampfmaßnahmen beteiligt, wenn der Auszubildende auf die Bereitschaft anderer Arbeitnehmer trifft, sich für seine Belange einzusetzen.

Wenn demgegenüber die genannten Verfasser – zudem zumeist ohne nähere Begründung – aus der Natur des Berufsausbildungsverhältnisses unter Bezugnahme auf die besonderen Treue- und Fürsorgepflichten der Beteiligten die Ablehnung der Teilnahme von Auszubildenden an Arbeitskämpfen herleiten, werden sie den Gegebenheiten der heutigen modernen Gesellschaft nicht gerecht und bleiben überkommenen Vorstellungen vergangener Zeiten verhaftet, in denen das patriarchalische Moment des Ausbildungsverhältnisses in den Betrieben damaliger Größenordnung vielleicht angebracht war. So ist bereits in der Handwerksordnung neuerer Fassungen keine Rede mehr davon, daß der Lehrling der väterlichen Obhut des Lehrherrn anvertraut ist, worauf sich noch Nikisch a. a. O. im Jahre 1961 beruft.

Soweit überhaupt eine sachliche Begründung für die Ablehnung des Lehrlingsstreiks aus dem Gesichtspunkt der besonderen personenrechtlichen Beziehungen gegeben wird, – vgl. vor allem Wollenberg a. a. O. und Bachmann, Dissertation über die »Lehrlingsvergütung im handwerklichen Lehrverhältnis«, 1964, Seite 84 – stellen die Verfasser insbesondere den Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis und dem Ausbildungsverhältnis heraus. Letzteres soll von dem Grundsatz der Fürsorge und Treue beherrscht werden, nicht vom Austausch der Leistungen; dieser sei nicht der Zweck des Ausbildungsverhältnisses, (so insbesondere Bachmann a. a. O.). Diese Meinung will doch damit offenbar sagen, daß die Ausbildungsbedingungen überhaupt nicht vergleichbar mit den Arbeitsbedingungen sind und daher eine Besserstellung von Auszubildenden nicht erstreikbar ist. Im Widerspruch dazu steht aber, daß Bachmann, (S. 85 f) und Nikisch (a. a. O.)

andererseits den Streik anderer Arbeitnehmer zu Gunsten der Lehrlinge doch zulassen sollen.

Nicht durchgreifend ist auch der Hinweis der Beklagten, die Arbeitskampfmaßnahmen der Auszubildenden seien kein geeignetes Druckmittel und daher unzulässig. Die Zulässigkeit eines Streiks bestimmt sich nämlich generell nicht nach seinem möglichen Effekt. Letzterer besagt in diesem Zusammenhang nichts für das rechtliche Können und Dürfen und kann daher nicht zur Zulässigkeitsvoraussetzung erhoben werden. Denn die Wirksamkeit einer, rein auf der Ebene der – zulässigen – Gewaltanwendung liegenden Maßnahme kann für die grundsätzliche Beurteilung der Frage des Lehrlingsstreiks ebenso wenig ein maßgebliches Kriterium darstellen, wie sie es auch bei Streiks sonstiger Arbeitnehmer nicht ist.

Schließlich verfängt auch nicht der von der Beklagten angezogene Gesichtspunkt der Selbstschädigung, die darin liegen könnte, daß der Auszubildende bei Zulassung seiner Streikbeteiligung unter Umständen hinter seinen vergleichbaren, nicht streikenden Kollegen zurückbleibt oder gar das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht.

Zum einen besteht im vorliegenden und zu entscheidenden Falle diese Besorgnis ersichtlich nicht, da die Kläger infolge ihrer Teilnahme an der Kundgebung am Nachmittag des 16. 6. 1971 lediglich wenige Stunden ihrer Ausbildung versäumt haben, und somit eine Schädigung in dem genannten Sinne ernstlich nicht behauptet werden kann.

Zum anderen verkennt die Beklagte, daß Arbeitskampfmaßnahmen regelmäßig ohnehin eine Schädigung der Beteiligten mit sich bringen, indem nämlich sowohl die Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung als auch die zur Zahlung des Arbeitsentgeltes entfallen kann. Unzweifelhaft ist auch, daß darüberhinaus in Einzelfällen besondere zusätzliche Schäden auftreten können, die durch Streikgelder oder entsprechende Maßnahmen auf der Seite der Arbeitgeber nicht aufgefangen werden können und gleichwohl in Kauf genommen werden. Es erscheint der Kammer bereits bedenklich, von dieser auch bei Auszubildungsverhältnissen bestehenden Möglichkeit – abgesehen davon, daß sie hier nicht vorliegt – die Zulässigkeit der Beteiligung von Auszubildenden an Arbeitskampfmaßnahmen abhängen zu lassen. Denn hierbei wird es sich um mehr theoretische als praktisch in Betracht kommende Ausnahmefälle handeln, da nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit die jeweilige Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen keinerlei Anlaß zu derartiger Besorgnis gegeben hat. Diese entfernt mögliche, ungünstige Konstellation für die Auszubildenden rechtfertigt jedenfalls keine andere Entscheidung in der grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen, zumal es in das pflichtgemäße Ermessen der verantwortlichen überbetrieblichen Vertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft sowie der betroffenen Auszubildenden gestellt bleibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie die Auszubildenden zu Kampfmaßnahmen heranziehen oder diese sich heranziehen lassen.

Nach allem mußte der Klage stattgegeben werden

[Az.: 2 C a 670/71]

gez. Westphal

Anmerkung

Das Urteil des Arbeitsgerichts Solingen ist die erste – bekannt gewordene – Entscheidung eines deutschen Gerichts zur Zulässigkeit von Lehrlingsstreiks.

In der Weimarer Zeit war die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Lehrlings-

streiks gänzlich unerörtert geblieben. Sie stellte sich schon deshalb nicht, weil nach damaliger allgemeiner Auffassung Streiks nur dann nicht arbeitsvertragswidrig waren, wenn die Einzelarbeitsverträge zuvor im Wege der »Massenkündigung« gelöst worden waren (sog. »Streikfreiheit«). Da die langfristigen Lehrlingsverträge nicht vorzeitig kündbar waren¹, schied die Möglichkeit legaler Lehrlingsstreiks von vornherein aus. Zudem statuierten die von den Handwerkskammern ausgearbeiteten, verbindlichen Lehrvertragsmuster die ausdrückliche Verpflichtung gegenüber dem Lehrling, sich nicht an Arbeitskämpfen zu beteiligen². Dementsprechend rieten selbst linke Gewerkschafter von einer Streikteilnahme durch Lehrlinge ab.³

Obwohl nach dem Kriege in der BRD diese individualrechtliche Schranke im Gefolge der Nipperdey'schen »Sozialadäquanztheorie« gefallen war, behauptete die h. M. weiterhin die Illegalität von Lehrlingsstreiks mit dem Hinweis auf das »Wesen« des Lehrlingsverhältnisses als handwerklich-ständisches Berufserziehungsverhältnis. Soweit in der Literatur dagegen die Rechtmäßigkeit von Lehrlingsstreiks vertreten wurde, betonte man den primär arbeitsvertraglichen Charakter des Ausbildungsverhältnisses.⁴

Praktisch relevant wurde diese Frage erst, als nach Abschluß der Rekonstruktionsperiode des westdeutschen Kapitalismus⁵ die Notwendigkeit einer generellen Höherqualifikation der Arbeitskräfte und damit eine grundlegende Reform des international rückständigen Ausbildungssystems in der BRD manifest wurde. Bei Vollbeschäftigung und starker internationaler Konkurrenz konnte eine profitable Expansion der Kapitals immer weniger durch eine bloße Ausdehnung der Produktion auf gleicher technologischer Stufe gelingen, weil die zusätzliche Nachfrage nach Arbeitskräften zum Ansteigen der Löhne und entsprechender Verteuerung der Produkte, zu deren Herstellung weiterhin die gleiche Arbeitszeit benötigt wird, führt. In dem Maße, in dem die internationale Konkurrenzfähigkeit der nationalen »Wirtschaft« von intensiven Faktoren, insbesondere einer Steigerung der Arbeitsproduktivität durch technologisch verwertbaren wissenschaftlich-technischen Fortschritt abhängig wurde, drängte sich den staatlichen Organen die Einsicht in den Zusammenhang von Qualifikation und ökonomischem Wachstum auf. Die Reorganisation der Bildungsprozesse entsprechend den gewandelten Erfordernissen des Kapitalverwertungsprozesses wurde zum politischen Reformthema Nr. 1.

In dieser Phase offenbarte sich schlagend den »Bildungsobjekten« die Janusköpfigkeit des Kapitalismus, welcher die Entfaltung menschlicher Fähigkeiten nur als Reflex der Selbstreproduktion des Kapitals zuläßt⁶: In der antiemanzi-

¹ Aus diesem Grunde vereint noch Nikisch, *Arbeitsrecht*, 2. Auflage 1955, Bd. I S. 715, ein Streikrecht für Lehrlinge.

² Vgl. hierzu T. Blanke, *Lehrlingsstreikrecht und Berufserziehungsideologie*, KJ 1971 H. 3 S. 294 Fn. 54 mit Hinweisen.

³ Vgl. etwa A. Enderle, H. Schreiner u. a., *Das Rote Gewerkschaftsbuch*, Berlin 1932 S. 172.

⁴ Vgl. zu dieser Diskussion T. Blanke, a. a. O. 288 ff.

⁵ Unter Rekonstruktionsperiode versteht man denjenigen Nachkriegszeitraum, an dessen Ende dasjenige Produktivitätsniveau erreicht ist, welches ohne den Krieg erreicht worden wäre; vgl. zur Diskussion der Auswirkung von Rekonstruktionsperioden auf die Bildungsökonomie S. v. Flatow, *Ausbildung der Arbeitskraft und wirtschaftliches Wachstum* (Referat von F. Janossy, *Das Ende der Wirtschaftswunder*, Ffm), in: Altvater/Huisken (Hrsg.), *Materialien zur politischen Ökonomie des Ausbildungssektors*, Erlangen 1971 S. 167 ff. sowie E. Altvater, *Zum Problem: Das Auslaufen der Rekonstruktionsperiode und das Bildungssystem*, in: Altvater/Huisken, a. a. O. 172 A ff.

⁶ Bezeichnend ist hierfür die von der bürgerlichen Bildungsökonomie zur Bezeichnung des Arbeitskräftepotentials verwendete Kategorie des »human capital«, mit der durchaus richtig ausgedrückt wird, daß die Arbeitskraft – ob formell bereits gekauft oder nicht – immer schon

paratorischen Form menschlicher Qualifikation als Qualifikation des Kapitals. Diese Einsicht reflektiert sich in den Verlaufsformen der Studenten-, Schüler- und Lehrlingsbewegung von einer antiautoritären zur sozialistischen Bewegung als schrittweiser Aufklärungsprozeß über die immanenten Schranken kapitalistischer Progressivität; es wurde deutlich, daß die Herstellung eines am Primat menschlicher Bedürfnisse und Interessen orientierten, dem gegenwärtigen Stand der Produktivkräfte entsprechenden allgemeinen Ausbildungssystems die Sprengung der deterministischen Sachzwanglogik des Kapitals voraussetzt und daß es hierfür nicht genügt, lediglich einige neuhumanistische Zöpfe des überkommenen Ausbildungssystems abzuschneiden.

Im Verlauf der Lehrlingsbewegung kam es erstmals in der BRD zu Streikaktionen von Lehrlingen. Vom 23.–27. 11. 1970 streikten in Frankfurt a. M. ca. 100 städtische Lehrlinge erfolgreich für eine Verbesserung der Ausbildungssituation; im Rahmen der Chemietarifauseinandersetzungen nahmen in zahlreichen Betrieben die Lehrlinge an dem »arbeitsrechtlichen« Streik teil⁷, obwohl in sämtlichen Fällen mit sofortiger Kündigung der Lehrverhältnisse aus »wichtigem Grund« gedroht worden war⁸. Die Gewerkschaften, die gläubig an der tradierten Auffassung der Illegalität von Lehrlingsstreiks festhielten und auf Grund widersprechender Resultate unlängst eingeholter interner Gutachten noch immer an der Legalität von Lehrlingsstreiks zweifelten, sahen sich im feierlich proklamierten »Jahr des jungen Arbeitnehmers« vor vollendete Fakten gestellt: Der Fall war da.

Das vorstehend abgedruckte erstinstanzliche Urteil mag für diejenigen, die auf die Eigengesetzlichkeit der Selbstbewegung juristisch-dogmatischer Gedanken vertrauen, überraschend kommen. Es bestätigt indes in schon fast verblüffender Weise – was die zeitliche Übereinstimmung und die wesentliche Argumentation angeht – die von mir im letzten Heft der KJ S. 286 ff. vertretene These, daß die traditionelle Berufserziehungsideologie, mit der bislang die Unzulänglichkeit von Lehrlingsstreiks begründet wurde, auf Grund aktueller Veränderungen des industriellen Arbeits- und Verwertungsprozesses und des Kräfteverhältnisses zwischen Groß- und Kleinkapital objektiv obsolet geworden ist. Im Gegensatz zur »herrschenden Meinung«, deren Herrschaft sich vor allem auf das Renomé der von »namhaften Autoren«⁹ verwalteten »führenden Kommentare« gründet, bejaht das Urteil die Zulässigkeit von Lehrlingsstreiks jedenfalls insoweit, als der Streik auf die Regelung der »materiellen Bedingungen des Ausbildungsverhältnisses wie Vergütung, Urlaub und Ausbildungszeit« gerichtet ist. In der Begründung hält es sich nicht mit der traditionell im Vordergrund stehenden Frage auf, ob das Lehrlingsverhältnis primär als Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu betrachten sei, sondern geht direkt zu der Untersuchung über, ob die zweifellos anders gearteten wechselseitigen Rechte und Pflichten eines Berufsausbildungsverhältnisses im Gegensatz zum »normalen« Arbeitsverhältnis einen Ausschluß des Streikrechts rechtfertigen. Das Gericht verneint dies und begründet

bloße subjektive Existenzbestimmung des Kapitals ist. Vgl. E. Altvater, Qualifikation der Arbeitskraft und Kompliziertheit der Arbeit, – Bemerkungen zum Reduktionsproblem, in: Altvater/Huisken, a. a. O. S. 274 ff.

⁷ So z. B. bei Casella (Ffm) und den Farbwerken Hoechst sowie bei den Farbenfabriken Bayer (Leverkusen).

⁸ Vgl. Rotes Berichtsheft, Streikinformatoren der Aktionsgruppe LAW, Ffm 1970; Frankfurter Rundschau v. 1. 7. 1971; M. Held, Streikrecht für Lehrlinge, express international v. 29. 10. 1971 S. 6.

⁹ Hueck-Nipperdey (Säcker), 2. Bd. II. Hlbbd. (1970) S. 961; Nikisch, a. a. O. S. 715 jeweils mit zahlreichen Nachweisen.

seine Abkehr von der h. M. (»die Argumentation überzeugt nicht«) bemerkenswerterweise an zentraler Stelle nicht mit einer normativ-juristischen, sondern soziologischen Argumentation. Der Kernsatz der Entscheidung »widerlegt« die traditionelle Berufserziehungsideologie nicht etwa damit, daß sie Ausdruck eines mit der »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« unvereinbaren antiliberalen persönlichen Herrschaftsverhältnisses zwischen Meister und Lehrling sei, sondern damit, daß diese Ideologie ihre soziale Basis des kleinhandwerklichen Betriebes verloren hat und evident den sozialen Strukturen von Ausbildungsverhältnissen im industriellen Großbetrieb widerspricht; sie ist falsch, weil sie historisch überholt ist. Die Berufserziehungsideologie wird »den Gegebenheiten der heutigen modernen Gesellschaft nicht gerecht und (bleibt) überkommenen Vorstellungen vergangener Zeiten verhaftet, in denen das patriarchalische Moment des Ausbildungsverhältnisses in den Betrieben damaliger Größenordnung vielleicht angebracht war (!)«.

In den Reflexionen des Gerichts spiegelt sich explizit der ökonomisch-soziale Wandlungsprozeß der bundesrepublikanischen Gesellschaft in den letzten Jahren, in dessen Gefolge kleinbürgerlich-mittelständische Ideologien nicht mehr länger als herrschende soziale Orientierungsmuster funktional sind. Neben dieser Sensibilität für soziale Prozesse zeichnet sich das Urteil durch ein weiteres aus: Die abgeräumte alte Ideologie macht direkt den Weg frei für die Anerkennung des Lehrlingsstreikrechts wenigstens in dem Umfang, in dem es den anderen Lohnabhängigen zusteht. Es diskutiert weder mögliche zeitgemäßere Ersatzideologien, die das Verbot des Lehrlingsstreiks ebenso legitimieren könnten, noch eine positive Begründung des Lehrlingsstreikrechts, sondern entscheidet nach seiner liberalen Ausmischung des postfaschistischen Stalls der »Lehrlingshaltung« getreu der Verfassungsmaxime in dubio pro libertate.

Eine Analyse des objektiven Stellenwerts des Urteils kann sich freilich nicht mit dem Vertrauen auf die liberale Identität der Rechtsprechung im Spätkapitalismus begnügen. Sollten die Farbenfabriken Bayer den Prozeß weiterführen (und warum sollten sie nicht?), so wird sich spätestens vor dem BAG erweisen, ob das Streikrecht für Lehrlinge auch für politisch und ökonomisch systemfunktional gehalten wird. Die besondere »soziologische Betrachtungsweise« des Streiks durch die obersten Hüter des Arbeitsfriedens in der BRD, welche unverblümt ökonomische Privatinteressen zunehmend weniger Einzelner zu Allgemeininteressen aufspreizen, hat längst die Maximen der liberalen Theorie ins Arsenal kapitalistischer Ideologiegeschichte gestellt. Es bleibt daher die Zubilligung des Lehrlingsstreikrechts positiv aus veränderten Sozialstrukturen zu begründen, eine Aufgabe, die den Rahmen einer Urteilsanmerkung sprengen würde. Hierzu nur einige Hinweise:

Die historische Funktion des Koalitions- und Streikrechts der Lohnabhängigen besteht darin, den Minimallohn für die Sicherung des notwendigen Lebensminimums der Arbeiterfamilie erkämpfen zu können. So erklärt sich das Phänomen, daß in allen kapitalistischen Ländern auf einer bestimmten Höhe der Industrialisierung (England 1824, Deutschland 1869) das Streikrecht für die Durchsetzung höherer Löhne konzidiert wird (und unter faschistischen Regierungen regelmäßig beseitigt wird unter Ersetzung durch das »funktionale Äquivalent« eines staatlichen Mindestlohndiktats. Zu den daraus resultierenden neuen Konflikten vergleiche etwa die regelmäßig aufflackernden Streikbewegungen in Spanien). Solange Lehrlinge für ihre eigene Reproduktion nicht aufkommen müssen, sei es weil sie in der Familie des Meisters oder in der eigenen mitunterhalten werden, empfangen sie keinen Lohn. Entweder zahlt ihr Vater dem Lehrherrn für Un-

terbringung, Kost etc. »Lehrgeld« oder dieser jenem für die Ablösung der ursprünglichen Unterhaltspflicht eine »Erziehungsbeihilfe«. In jedem Fall kann unter solchen Umständen ein Streikrecht der Lehrlinge nicht die ökonomische Funktion einer Sicherung von Mindestlöhnen zur Erhaltung der Arbeitskraft und Anpassung der Lohnhöhe an den Wechsel der Lebenshaltungskosten haben.

Etwa seit 1968 sind in der BRD die lange Zeit auffallend konstanten Sätze der »Erziehungsbeihilfen« erheblich, wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß gestiegen und haben sich teilweise zu echten Lehrlingsgehältern ausgewachsen, die etwa die Unterhaltskosten für eine einzelne Arbeitskraft decken (so stiegen die 1969 mit dem Berufsbildungsgesetz zu »Lehrlingsvergütungen« umbenannten ehemaligen Erziehungsbeihilfen z. T. über 500%, von 60.– bzw. 80.– DM auf über 400.– DM im 1. Lehrjahr)¹⁰.

Unterstellen wir, daß die Ursache dieser Entwicklung weder in humanen Motiven der Unternehmer noch darin zu suchen ist, daß der einzelne Kapitalist seinen Lehrlingen mehr bezahlt, um die Kaufkraft jugendlicher Konsumenten im Interesse der Konsumgüterindustrie zu erhöhen, so bleibt folgende Alternative: Entweder hat sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem »Lehrlingsmarkt« erheblich verschoben oder die Lehrlinge sind darauf angewiesen, für ihre eigene Reproduktion aufzukommen, weil die väterlichen Löhne dafür objektiv oder subjektiv nicht ausreichen oder weil sie zunehmend früher die Familie verlassen. Wäre letzteres der Fall – oder wäre die Verstärkung einer solchen Entwicklung erwünscht – so müßte den Lehrlingen das Streikrecht für höhere Löhne und eine Veränderung der materiellen Arbeitsbedingungen insgesamt zugestanden werden. Welche dieser Alternativen real vorherrscht, entzieht sich gegenwärtig noch genauerer Analyse.

Die weitergehende Frage, ob Lehrlingsstreiks auch insoweit als legal zu betrachten sind, wie sie die »Erziehung . . . (und) die Ausbildung als solche zum Gegenstand« haben, brauchte das Urteil nicht zu entscheiden. Während sie nach der von der Rechtssprechung im Arbeitskampfrecht getroffenen Unterscheidung zwischen »arbeitsrechtlichen« und »politischen« Streiks dem prinzipiellen Rechtswidrigkeitsverdikt stets »sozialinadäquater« politischer Streiks verfallen müßten, läßt der in dem Urteil konstatierte »Anspruch des Auszubildenden auf sachgerecht durchgeführte Ausbildung« erkennen, daß das Gericht die Zulässigkeit solcher Streiks in Berufsausbildungsverhältnissen jedenfalls nicht von vorneherein ausschließen will. Überlegungen, ob und unter welchen Bedingungen auch insoweit auf Grund ökonomischer und gesellschaftlicher Veränderungen eine Legalisierung solcher Streiks zu erreichen ist, hätten anzusetzen an der Verlagerung des ökonomischen Konflikts zwischen Lohnarbeit und Kapital im lohnleitlinienregulierten Spätkapitalismus und der abnehmenden Kanalisierungsfunktion des – zunehmend symbolischen – Lohnstreiks für die Artikulation von Protest. Es scheint, als ob sich im Bewußtsein und den Aktionsformen der Arbeiter eine Repolitisierung abzeichnet¹¹, deren systemimmanente Einfriedung bei nachlas-

¹⁰ Während die Lehrlingsvergütungen im Tarifbereich der IG Metall nach dem letztjährigen Tarifvertrag zwischen 215.– und 270.– DM liegen, betragen die Vergütungen nach einem Vertrag der Gewerkschaft NGG für einen kleinen Bereich (Mühlen-Industrie) in Nordrhein-Westfalen ab 1. Oktober 1970 im 1. Lehrjahr 462.– DM. Vgl. R. Ritter, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, *express international* v. 27. 11. 1970.

¹¹ Vgl. etwa J.-M. Luttringer, Soziologische und rechtliche Merkmale des Streiks in Frankreich, in: D. Schneider (Hrsg.): *Zur Theorie und Praxis des Streiks*, Ffm 1971; W. Rieland (Hrsg.): *Fiat-Streiks, Massenkampf und Organisationsfrage*, München o. J. (1970); eine Untersuchung des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (Am Beispiel der Septemberstreiks – Anfang

sender Relevanz des Lohnkonflikts immer weniger gelingen dürfte. Ob dies der Springpunkt der Mitbestimmungsdebatte und der historisch einmaligen Bereitschaft der Unternehmer ist, ihr – soweit unschädlich – wenigstens teilweise entgegenzukommen? Das letzte Urteil hierüber ist noch nicht gesprochen. Das erste scheint nicht aus der Luft gegriffen.

Thomas Blanke

der Rekonstruktionsperiode der Arbeiterklasse, Ffm 1971) kam zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß bei gezielter Nachfrage nach den besonders wichtigen Forderungen der Arbeiter an die Gewerkschaftspolitik die Lohnpolitik erst an siebter (!) Stelle (29%) nach »Herabsetzung des Rentenalters« (63%), »Sicherung der Preisstabilität« (62%), »gerechtere Vermögensverteilung« (44%), »bessere Altersversorgung« (37%), »Ausweitung der betrieblichen Mitbestimmung« (32%) sowie »bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Arbeiter« (!) (31%) in der Prioritätenskala der Arbeiterinteressen rangierte, vgl. a. a. O. S. 59 f.